

- 6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflchtigen Ersajmannschaften, den Beurlaubten und Reservon der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
- 7) Die Seewehr besteht:
  - a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
  - b) aus den sonstigen Marinendienstpflchtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.
- 8) Für die vorstehend unter 7. b. bezeichneten Dienstpflchtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

#### §. 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfnis, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangezogenen und Zurückgebliebenen nach Raafgabe des Abganges ergänzt.

#### §. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubug den zur Ausübung der militairischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rüdfichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflchtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung nicht verweigert werden.

#### §. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

#### §. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflcht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflchtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchem er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflcht verzieht.

Den